

## **DIE NEUE PSYCHOTHERAPIE-WEITERBILDUNG AUF EINEN BLICK**



© Fotolia / BillioPhotos

### **Hintergrund**

Das neue Psychotherapeutengesetz wurde am 22. November 2019 verabschiedet und ist am 1. September 2020 in Kraft getreten. Die zentralen Ziele dieser Gesetzesreform beinhalteten eine strukturelle Angleichung an andere akademische Heilberufe und die Verbesserung verschiedener Missstände bei gleichzeitiger Beibehaltung der hohen Qualität der bisherigen postgradualen Ausbildung. Für ein angemessenes Einkommen in der Qualifizierungsphase nach dem Studium hatten Psychotherapeut\*innen in Ausbildung (PiA) bereits seit Jahren demonstriert. Dem Berufsstand war es zudem wichtig, die durch die Bologna-Reform weggebrochenen vorher bundesweit gültigen hohen Standards der Hoch-

schulqualifizierung wiederherzustellen. Der Hochschulabschluss auf Masterniveau für alle zukünftigen Psychotherapeut\*innen konnte mit der Reform sichergestellt werden. Ebenfalls realisiert wurde der Wunsch, mit der neuen Weiterbildung die gesamte Breite des Berufsbildes und die breiter gewordenen Anforderungen der Versorgung abzudecken. Während die Ausbildung schwerpunktmäßig auf die ambulante Versorgung ausgerichtet war, misst die Weiterbildung der stationären Versorgung einen ebenso hohen Wert bei und inkludiert zusätzlich noch den institutionellen Bereich als einen festen Bestandteil.

### **Studium**

Im WS20/21 starteten die ersten Bachelorstudiengänge in Mainz, Trier und Landau. Die konsekutiven Masterstudiengänge befinden sich zurzeit im Akkreditierungsprozess. Das Studium wird insgesamt 5 Jahre umfassen. Zugangsvoraussetzungen für die neue Psychotherapie-Weiterbildung sind der neue Masterabschluss mit Psychoterapieschwerpunkt sowie das anschließende Bestehen der staatlichen Approbationsprüfung beim Landesprüfungsamt. Der Bachelorabschluss allein genügt nicht, um zu Approbationsprüfung zugelassen zu werden.

**Das neue Psychotherapeutengesetz ist am 1. September 2020 in Kraft getreten. In ganz Deutschland bereiten sich die Psychotherapeutenkammern in enger Zusammenarbeit mit der BPtK auf Ihre neuen Aufgaben vor.**

**Wer also die Gebietsweiterbildung in Zukunft beginnt, ist bereits approbierte\*r Psychotherapeut\*in!**

### **Wie ist der aktuelle Stand der Weiterbildung?**

Die bundesweit geltende **Musterweiterbildungsordnung (MWBO)** wurde beim 38. & 39. Deutschen Psychotherapeutentag 2021 verabschiedet. In den einzelnen Ländern werden nun die Weichen für die landesspezifischen Weiterbildungsordnungen gestellt, welche in den kommenden Jahren nach und nach beschlossen werden. Diese sollen sich an der verabschiedeten MWBO orientieren, welche als Rahmengerüst für eine Vergleichbarkeit der Weiterbildung in den 16 Bundesländern sorgen und damit den Weiterbildungsteilnehmer\*innen Mobilität ermöglichen soll. Die Kammern bereiten sich derzeit auf ihre neue Aufgabe als Aufsichtsgremium über die Gebietsweiterbildung vor und treffen die hierfür notwendigen Umstrukturierungen. Dazu gehört auch das Gespräch mit und die Information von potentiellen Weiterbildungsstätten, da sich die bisherige Ausbildungslandschaft deutlich anpassen werden muss.

## Die wichtigsten Fakten rund um die neue Musterweiterbildungsordnung

- In der Weiterbildungsordnung für Psychotherapeut\*innen wird von nun an zwischen Gebiets- und Bereichsweiterbildung unterschieden.
- Die **Gebietsweiterbildung** unterscheidet die Qualifikation zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen einerseits und für die Behandlung von Erwachsenen andererseits. Hinzugekommen ist das Gebiet der „Neuropsychologischen Psychotherapie“, das altersunabhängig qualifiziert.
- Die **Bereichsweiterbildung** dagegen setzt auf der Gebietsweiterbildung auf und dient der Spezialisierung, bei der eingehende und besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in einem bestimmten Weiterbildungsbereich gesammelt werden (z.B. in der Behandlung von Menschen mit Diabetes oder chronischen Schmerzen). Weiterbildungsabsolvent\*innen erhalten einen ankündigungsfähigen Titel. Das Gebiet wird durch den Erwerb einer Zusatzbezeichnung weder eingeschränkt noch erweitert. Eine Zusatzbezeichnung darf nur zusammen mit einer Gebietsbezeichnung geführt werden.
- Die Gebietsweiterbildung umfasst in Vollzeit **insgesamt mind. 5 Jahre**. Sofern sie in Teilzeit erfolgt, kommt es zu einer entsprechenden Verlängerung. Der erfolgreiche Abschluss der Gebietsweiterbildung qualifiziert für die Bezeichnung Fachpsychotherapeut\*in.

- **Verfahrensvertiefung:** Mit der Anerkennung einer Gebietsbezeichnung erfolgt auch die Anerkennung desjenigen Verfahrens, welches maßgebliche Grundlage der Gebietsweiterbildung war sowie die Berechtigung, dieses Verfahren als Zusatzbezeichnung zu führen.

## In welchen Gebieten ist eine Weiterbildung möglich?

- (1) Erwachsene (ab 18 Jahre)
- (2) Kinder und Jugendliche (bis 21 Jahre)
- (3) Neuropsychologische Psychotherapie



Psychotherapeut*in in Ausbildung (PiA)	Psychotherapeut*in in Weiterbildung (PtW)
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Master in (Klinischer) Psychologie</li> </ul> <p>In einigen anderen Bundesländern auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bachelor in Pädagogik</li> <li>– Bachelor in Sozialer Arbeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bundesweit: Master mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie + Approbation</li> <li>– Studieninhalte geregelt in einer Approbationsordnung</li> <li>– Vermittlung klinisch-praktischer und wissenschaftlicher Kompetenzen</li> <li>– praktische Erfahrungen in mehreren wissenschaftlich anerkannten Verfahren.</li> </ul>
<p>Postgraduale Ausbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kein Vergütungsanspruch</li> </ul>	<p>Weiterbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– sozialversicherungspflichtige Beschäftigung</li> </ul>
<p>Ausbildung für 2 Berufe möglich:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Psychologische*r Psychotherapeut*in (PP)</li> <li>2. Kinder- &amp; Jugendlichenpsychotherapeut*in (KJP)</li> </ol>	<p>Weiterbildung in drei Gebieten möglich (Fachtherapeut*in für ~)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erwachsene (ab 18 J.)</li> <li>2. Kinder- &amp; Jugendliche (bis 21 J.)</li> <li>3. Neuropsychologische Psychotherapie (altersübergreifend)</li> </ol>
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gleichzeitig Verfahrensvertiefung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gleichzeitig Verfahrensvertiefung in den ersten beiden Gebieten</li> <li>– Grundlagenerwerb eines Verfahrens in der Neuropsychologischen Psychotherapie</li> </ul>
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Stationäres „Praktikum“</li> <li>2. Ambulante Behandlungsfälle</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mind. 2 Jahre stationäre Behandlung</li> <li>2. Mind. 2 Jahre ambulante Versorgung</li> <li>3. Ein Jahr institutionelle Versorgung</li> </ol>
<p>Abschluss: Staatsprüfung, Approbation als PP oder KJP, ggf. Fachkunde für GKV-Versorgung</p>	<p>Fachkunde für GKV-Versorgung</p>

## Wo kann man eine Weiterbildung absolvieren?

Die Weiterbildungsstätten können aus dem stationären, ambulanten oder institutionellen Bereich psychotherapeutischer Versorgung kommen.

- (1) Zur ambulanten Versorgung gehören insbesondere Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen sowie Praxen.
- (2) Die stationäre Versorgung umfasst insbesondere (teil-)stationäre Einrichtungen der Psychiatrie, Psychosomatik, Neurologie, den Justizvollzug sowie die Suchtrehabilitation.
- (3) Zum institutionellen Bereich gehören insbesondere Einrichtungen der Jugendhilfe, Organmedizin, somatischen Rehabilitation, des Justiz- und der Suchthilfe, der Behindertenhilfe, der Sozialpsychiatrie, der Sozialpädiatrie, der Gemeindepsychiatrie, der Jugendhilfe, des öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie psychosoziale Fachberatungsstellen und -dienste.

Nach der Musterweiterbildungsordnung sind Gebietsweiterbildungen nur dann anzuerkennen, wenn die theoretische und die praktische Weiterbildung an **von Landespsychotherapeutenkammern anerkannten Weiterbildungsstätten** absolviert wurden.

## Weiterbildungsstätten und -befugte

Weiterbildungsstätten benötigen sowohl die notwendigen organisatorischen Strukturen als auch mind. eine\*n Weiterbildungsbefugte\*n, welche\*r für die Leitung der Weiterbildung verantwortlich ist. Stätten können für die Theorie und/oder praktische Weiterbildung anerkannt werden. Die Anerkennungen erfolgen befristet auf 7 Jahre und müssen dann jeweils verlängert werden. Die genauen Voraussetzungen werden in den landesspezifischen Weiterbildungsordnungen festgelegt.

Wichtige Voraussetzungen sind beispielsweise:

- Die Anerkennung einer Stätte hängt von der aktuellen Tätigkeit einer/s anerkannten Befugten ab. Endet die Tätigkeit aller vorhanden Befugten, erlischt die Anerkennung. Ebenso erlischt die Befugnis mit Ende der Tätigkeit an der jeweiligen Stätte.
- Weiterbildungsbefugte können Kammermitglieder werden, die selbst den entsprechenden Weiterbildungstitel erworben haben oder PP/KJP nach der bisher üblichen postgradualen Ausbildung sind und die mind. 3 Jahre in diesem Gebiet tätig waren.
- Die Weiterbildungsstätte muss die in der jeweiligen Weiterbildungsordnung gestellten zeitlichen, inhaltlichen, personellen und materiellen Anforderungen erfüllen. Kann nicht jeder Weiterbildungsabschnitt abgedeckt werden, müssen Kooperationen mit anderen Stätten oder Weiterbildungsinstituten eingegangen werden.

## Wo erfahre ich mehr über die Weiterbildung?

Weitere Informationen sowie die MWBO finden Sie auf unserer Homepage unter [www.lpk-rlp.de/mitglieder-service/weiterbildung](http://www.lpk-rlp.de/mitglieder-service/weiterbildung).

### Herausgeber:



### LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz Körperschaft des öffentlichen Rechts

Dieter-von-Isenburg-Str. 9-11

55116 Mainz

Telefon: 06131-93055-0 / Fax: 06131-93055-20

[www.lpk-rlp.de](http://www.lpk-rlp.de)

[www.twitter.com/LPKRLP](https://www.twitter.com/LPKRLP)

[www.facebook.com/LPKRLP](https://www.facebook.com/LPKRLP)

